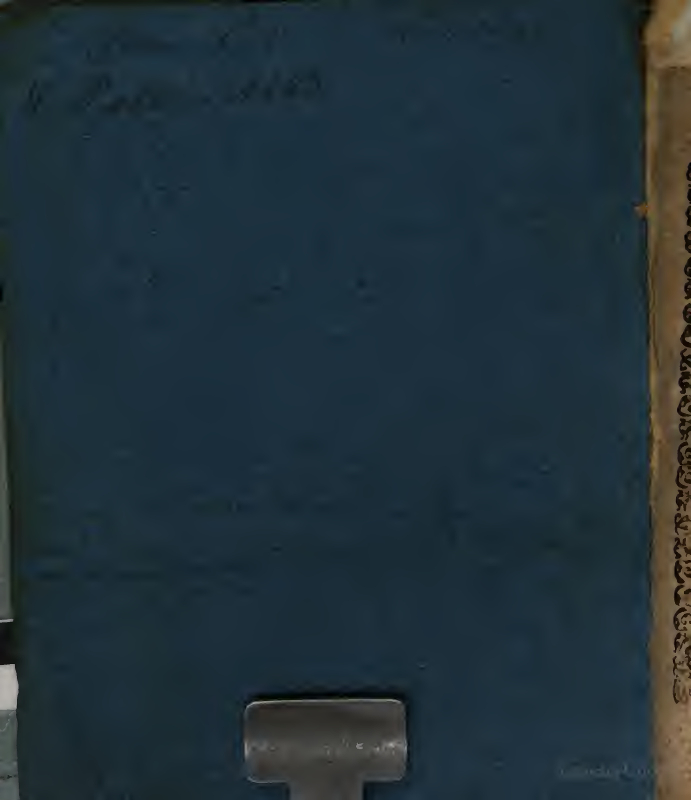

Polem.
1163.
Digitized by Google



Gründliche Wiederlegung des falschen Vorgebens/ Damit

Den weyland Großmächtigsten / nunmehr aber Höchstseeligsten König zu Schweden / Gustavum Adolphum, &c. Glorwürdigsten Angedenckens/ wegen der Calvinisterey verdächtig zumachen/

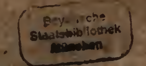
Ein Calvinischer Prediger auß der Pfaltz/ nahmens Johannes Cunradus Hopfius, sich bemühet hat/

Zur Nothwendigen Ehrenerrettung verfasset

Durch

Jacobum Fabricium, SS. Th. Doctorem, der höchstermelten Königl. Mayt. zu Schweden gewesenen Hoffprediner.

Gedruckt in Alten Stettin/ bey David Rheten/ Im Jahr Christi 1634.



4 Polem. 1163

Dem Hoch-Woll-gebohrnen Herrn/
Herrn AXELIO Oxenstirn/
Freyherrn zu Kymitho/Herrn zu Vtzholm und Tydöen / Rittern / der Königl. Mayestät und Reichs Schweden Rath/Canzlern/Gevollmächtigtem Legato in Teutschen Landen und bey den Armeen, auch des Evangelischen Bundes Hochansehnlichstem Directori,
Meinem gnädigen Herrn.

Gratiam DEI perennem, consiliorum actionumq; benedictionem, & omnimodam felicitatem, cùm officiis meis humilimis.

HOch-Wollgebohrner/Gnädiger Herr/E. Excell. wirds / meines Verhoffens / annoch im frischen Gedächtnus schweben / was massen deroselben / wie auch allen Andern im Heylbronneschen Convent angewesenen Herrn und Standes Personen/ zween Calvinische Prediger ihre beyde Bußpredigten dediciret haben.
Weil dann vnter jhnen der eine / nemlich Hopfius, mit seinem falschen Bericht/der Höchstseel. Königl. Mayt. zu Schweden/meinem gewesenen Allergnädigstem Herrn/Glorwürdigster Gedächtnuß/viele zu nahe gegrenzet/vnd Sie Ehrenverletzlich antastet: Als hab ichs / aus denen in nachgesetzter præfation berührten Vrsachen / für meine Schuldigkeit erkant / die außgestossene Calumnien des Hopfij, durch diese kurtze Gegenschrifft/öffentlich abzulehnen/vnd E. Excell. solche wollgemeinte geringe Arbeit zu dediciren, mit vnterthäniger Bitte/Sie wolle dieselbe gnädiglich auffzunehmen geruhen / vnd mir mit beharrlichen Gnaden stets wollbeygethan verbleiben: Wie dann E. Excell. Gottes huldreichem Segen/ Schutz vnd Obacht/ zu allem ersprießlichen Woll ergeben / Ich hiemit erwünlichst empfele. Datum in Stettin/deen 3. Febr. Anno 1634.

E. Excell.
Vnterthäniger vnd gehorsamer Diener
Jacobus Fabricius D.

Præfatio ad Lectorem.

Christlicher lieber Leser / es ist vnverborgen / was jhrer etliche vnter den Calvinischen Lehrern eine zeithero / von Stifftung des Religions-Friedes / zwischen vns vnd jhnen / so Schrifftlich / so Mündlich / sich haben vernehmen lassen.

Da were nun woll höchligst zu wünschen / daß sie bey solchem Wercke möchten für allen dingen die himlische Warheit von gantzem Hertzen lieben / vnd / zur heilsamen Beförderung des Friedes / keine andere / als rechtmessige / taugliche / vnd wollersprießliche Mittel gebrauchen. Wie dann / nebenst dem Propheten Zacharia / welcher cap. 8. spricht: **Liebet Warheit vnd Friede:** Auch der Hocherleuchte König David hierzu vermahnet / in seinem 34. Psalm / da er vnter andern also saget: **Behüte deine Zunge für Bösem / vnd deine Lippen / das sie nicht falsch reden: Laß vom Bösen vnd thue Gutes / suche Fried vnd jage jhm nach.** Auß welchen Worten so viel erscheinet / daß es / zur auffsuchung vnd erjagung des Friedes sehr nützlich sey / wo man die Zunge für Bösem bewahret / vnd die Lippen behütet / daß sie nicht falsch reden mögen.

Es findet sich aber / pro diversitate objectorum, eine zwiefache Falschheit / darunder die eine Theologisch / die andere Politisch mag genand werden.

Die Theologische / ja vielmehr VnTheologische Falschheit strebet sich wieder die himlische Warheit des Allerheiligsten Wortes Gottes / welches in den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften begriffen ist.

Die Politische Falschheit gehet mit solchen erdichteten Händeln vmb / dadurch ausserhalb der Christlichen Glaubens-Artickel / betriegliche

 Teusche-

Teuscherey/ zur berückung der einfältigen Hertzen / getrieben vnd verübet wird.

Wofern es derhalben vnserm Gegentheil / den Calvinischen Lehrern / ein vngeferbeter Ernst were / den hochthewren Religions friede zwischen vns vnd jhnen zu suchen / zu stifften vnd zu erhalten: So solten sie ja billich denen von Zacharia vnd von David gezeigeten Mitteln / trewligst nachgehen: Zumahl dergestalt / daß sie so wol aller Theologischen / als Politischen Falschheit / durch gäntzliche hinlegung jhrer bißhero verfochtenen Jrrthüme / vnd durch fleissige vermeidung newer Gedichte / sich entschlagen möchten: Theten sie daß / so würden sie bey vnseren Christlichen Kirchen vnd jhren verordenten Lehrern / ein gantz friedfertiges / ja friedbegieriges / Gemüth finden / dieweil sich Niemand der Vnserigen biß anhero geweigert hat / auch hinfüro nicht wegern wird / solche Friedenshandlungen zu acceptiren vnd genehm zu halten / die da / ohne Nachtheil der Himlischen / in Gottes Wort geoffenbahreten / Warheit / von auffrichtigem Hertzen fürgeschlagen / gepflogen vnd geschlossen werden mögen.

Aber es ereuget sich hiebey / auff der gedachten Calvinisten seite / noch ein grosser Mangel. Denn ob sie schon vom Friedmachen viel schreiben vnd schreyen: So haben sie doch biß anher nicht wollen tretten auff denselbigen Weg der Warheit / da der höchsterwünschete Friede zu suchen vnd zu finden ist: Sondern an stat der Warheit / hat sich mancher jhres Mittels auff falsche Tücke vnd verschmitzte Rencke geleget.

Jch geschweige jetzt der listigen Verkleisterung jhrer alten Jrrthüme / welche sie zu dieser Zeit etwas subtiler fürbringen / als jhre Antecessores vormahls gethan haben: Denn es ist nun meines instituti nicht / davon zu handeln.

Vnter dessen aber werde ich / wieder meinen Willen (als der ich lieber in stiller Ruhe meiner obliegenden Amptsgeschäffte warten / dann die Feder zu Streitschrifften ansetzen wolte) durch vnvermeidliche Noth gedrungen / mit dieser meiner Apologetischen Antwort / öffentlich kund zu thun / was für crimina falsi begangen / vnd welch einen weiten Absprung von der Politischen Warheit / auff gantz VnTheologische weise / genommen habe der Calvinische Prediger aus der Pfaltz / Johannes Conradus Hopfius genant / Pfarrherr zu Marcköbel.

Denn

Denn dieser Mann hat/ im nechst abgewichenen Jahre / eine Predigt außgehen/vnd an Johann. Danieli. V. Vidij Pfarrherrens zu Hanaw gedruckte Bußpredigt/mit anfügen lassen / vnter nachfolgendem Titul: Beata Regum Memoria, Optata Principum concordia &c. In derselben seiner Predigt / vnd zwar zum Beschluß / gibt erwehnter Hopfius solche Dinge für / dadurch die Höchst Sel. Königl. Mayt. zu Schweden will in den gefährlichen Verdacht vnd Argwohn gezogen werden / als wenn sie zur Calvinisterey nicht wenig were inclinirer gewesen.

Weil es aber dem Authori dieses eyteln Vorgebens/an warhafftigen Gründen/so zur behauptung desselbigen hetten dienen mögen / Gott lob/ gefehlet hat: Derowegen ist er zugefahren / mit vnerweißlichen falschen [illegible]bus, fein aus der Lufft ergriffenes Gedicht / so specio[illegible] vnd scheinlich zu machen/ daß er etliche leichtgläubige Leute dadurch möchte in sein Netze ziehen.

Gleich wie schon bey Lebens zeiten des Glorwürdigsten Königes/ solche falsche Mäuler sind herumb geschlichen / die Ihre Königl. Mayt. haben heimtückischer Weise vnd Hinderrücks des Calvinismi beschüldigen dürffen: Also thut Hopfius auch dergleichen / in seiner angeregten Predigt: Zweiffels ohn zu dem ende / auff daß sich jhrer viel / durch die Königliche Authorität dieses Höchstsel. vnd höchstberümbtesten Potentaten / möchten bewegen lassen/entweder der Calvinischen Lehre desto steiffer anzuhangen/dafern sie derselbigen schon zuvor weren beygethan gewesen / oder aber auffs newe beyzupflichten / vnd hergegen von dem Christ Lutherischen Bekantnus des H. Evangelij abzutreten.

Es haben sich auch allbereits / nach dem die besagte Predigt des Hopfij außgeflogen ist. Leute gefunden / die fast in den Wahn gerathen sind/daß jhm also sein müsse / wie in der Predigt wird vorgegeben. Gestalt mir solches von fürnehmen Personen aus frembden Orten / ist zugeschrieben worden.

Nun gereichet aber solch falsches Vorgeben / vnd der darauß entspringender jrriger Wahn / nicht allein zu mercklicher Verkleinerung der fürtrefflichen Ehre / welche Ihre Höchstsehl. Königl. Mayt. zu Schweden mit dero recht Christlichem Glauben / dabey sie biß an ihre letztes Ende standhafftig verharret / vnd mit dem außgestandenen Heroischen todt / gar thewr erstritten haben: Sondern auch zu schädlicher

Hinterschleichung vnd Verführung der Jenigen / die keines bessern hie von berichtet seyn. Sintemahl es nicht vngewöhnlich ist / das vnschüldige Hertzen frommer Leute pflegen durch süsse Wort vnd prächtige Reden der Adversariorum verführet werden. Wie vns S. Paulus dessen erinnert / Rom. 16.

Demnach hab ich nicht vmbhin gekönt / daß falsche Vorgeben des Hopfij in dieser kurtzen Antworts Schrifft zu wiederlegen. Bevorab / weil er mich auch nahmentlich dabey mit angezogen / vnd außgeruffen hat / als einen / der auff befehl der Höchst Sehl. Königl. Mayt. zu Schweden / solte gethan vnd verrichtet haben / was zum Vorschub der Calvinischen Lehre nützlich ist.

Würde ich hiezu stille schweigen / so müchte dasselbige mein silentium vielleicht pro tacito consensu angesehen vnd auffgenommen werden. Darumb zwinget mich die vnvmbgängliche Noth die Warheit dißfals zuvermelden / vnd sie der außgesprängeten Falschheit entgegen zu setzen / ut contraria iuxta se posita magis elucescant.

Welches dann omnes dextrè judicantes mir zu guth halten / vnd nicht vor eine Zancksucht / der ich gantz spinnen feind bin / außdeuten werden.

Dann es schreibet Hieronymus in Epist. ad Pammachium, Tom. 3. op. pag. mihi 74. Nolo in suspicione Hæreseos quenquam esse patientem, ne apud eos, qui ignorant innocentiam eius, dissimulatio conscientia judicetur, si taceat. Ergo crimen, quod totum pendet in verbo, neget confidenter, ac liberè faciat invidiam adversario suo Eadem audaciâ qua, ille insimulat, hic defendat.

Ich will aber diese kurtze Schrifft in der Ordnung entwerffen / daß ich des Hopfij selbst eigene Wort / welche hieher gehören / durch nachfolgende fünff Capita, richtig erzehle vnd gründlich beantworte.

I. Sol gehandelt werden von des Höchstsel. Königs zu Schweden GUSTAVI ADOLPHI, vnd Königs FRIDERICI aus Böhmen Einigkeit in Glaubenssachen.

II. Vom Königl. Indult / die bestellung der Kirchen

vnd

vnd Schulen in der Pfaltz betreffend.

III. Vom Königl. Verbot der Calumnien, deter sich die Prediger gegen einander sollen enthalten.

IV. Vom Vergleich / der zu Leipzig zwischen beyderseits Theologen getroffen.

V. Von Königlicher Erklärung / wegen Auffrichtung der guten Einigkeit vnter den Evanglischen.

Caput I.

Von beyder Könige Einigkeit in Glaubens Sachen.

SO lauten nun zum Ersten die Wort Joh. Cunradi Hopffi also / daß er spricht: Ich kan zur Letzt von vnsern beyden in GOtt ruhenden Königen (verstehet hiedurch König GVSTAVVM ADOLPHVM zu Schweden / vñ König FRIDERICVM aus Böhmen) vor Gott mit gutem Gewissen zeugen / daß beyderseits Ihren Königlichen Majesteten / die Einigkeit des Evangelischen Hauses hertzlich ist angelegen gewesen. Zudem spricht er abermahl / *periodis aliquot interjectis*: Hiemit ist kund / daß beyde Königliche Majesteten diesen einmütigen Wunsch gehabt: Heiliger Vater etc. gib jhnen / daß sie eines seyn / gleich wie wir.

Diese angeführete Wort sind auff Schrauben gesetzet. Denn sie können für eins die gute Meinung haben / daß beyderseits Königliche Majesteten sein geflissen gewesen / so viel an jhnen were / durch Gottes Hülff vnd Beystand / zu verschaffen / damit die Einigkeit des Evangelischen Hauses / das ist / die gleichformige Zusammenstimmung in Glaubenssachen / zwischen den Lutherischen vnd Calvinischen Parteyen / die sich allebeyde / zum vnterscheid der Papisten / Evangelisch nennen / hette mögen dermahlen eins gepflantzet vnd bestetiget werden. Diese Meinung laß ich gern

passiren /

passiren/vnd thadele sie mit nichten. Inmassen dann beym 5. Capitel wird mehr Gelegenheit hievon zu reden fürkommen.

Aber ohne das köñen die allegirten Wort des Hopfij auch wol fürs Ander dahin verstanden werden/daß Jemand darauß schliessen möchte/ als wenn Höchstermelte beyde Königl. Majestäten schon weren vnter sich/der Religion halben/einig gewesen/vnd hetten dannenhero eine ebenmessige Einigkeit/ nicht nur jhren Vnterfassen allein: Sondern auch mehr Königreichen/Fürstenthümen/vnd Landen/ sampt jhren zugehörigen Einwohnern/angewünschet.

Hat nun Hopfius auff diesen andern Verstand seiner Wort gezielet/ wie es fast zu vermuthen stehet/ so sage ich lauter Nein dazu/vnd gleub es jhm keines weges/daß beyderseits Königl. Majestäten solten in der Religion allschon einig gewesen sein.

Denn was die Königl. Mayt. aus Böhmen anlanget/ derselben kan ichs zwar/zu gebührendem Ruhm/ nachreden vnd schreiben/das Sie/ von Dominica Lætare an/des 1632. Jahres/biß in den Septembr. eiusdem anni hinein/so lange Sie/bey der Schwedischen Armee, mit herumb gezogen sein/ meine Lutherische Predigten/ welche ich/ durch Gottes Gnade/theils in Städten/ theils im Königlichen Gezelt für Nürnberg/ theils auch an andern örten gehalten/ mit grosser Andacht gehöret/vnd selten versäumet haben. Ja/ daß sie mich offt/ an den Werckeltagen/haben fragen lassen/ob die Wochenpredigten auch würden geschehen/damit sie sich bey denselbigen möchten einstellen. Wie Sie dann auch manchmahl/ bey dem gewöhnlichen Morgen vnd Abendgebet/ sich haben mit finden lassen/ vnd aus einem Lutherischen Psalmbüchlein/welches sie stets bey sich getragen/vnsere Christlübliche Gesänge so fleissig mit singen helffen/daß es ist eine Frewde zu hören vnd eine Lust anzusehen gewesen.

Woraus ich nicht eine geringe Hoffnung geschöpffet/es würden Ihre Königl. Mayt. jmmer mehr vnd mehr lust zu vnserem Christ Lutherischen Glaubensbekäntnus gewonnen/ vnd dasselbige mit der Zeit wol gänzlich amplectiret oder angenommen haben/ wenn Ihr GOtt der HErr das Leben hette lenger gefristet.

Wie aber dem allen/ so weiß mans gleichwol noch nicht/daß Sie/ vor dero tödlichem Hintrit aus diesem zergenglichem Leben/ solten dem

Calvi-

Calvinismo valedicirt vnd abgedancket haben / darein Sie von Jugend auff sein erzogen gewesen / vnd dessen Merckmahl Sie auch / bey wehrender Ihrer Königlichen Regierung in Böhmen / von sich gegeben.

Hie entgegen ist es gewiß / daß die Höchstseel. Königl. Mayt. zu Schweden von Kindsbein auff / der reinen Lutherischen Religion, nach inhalt der vnverenderten Augspurgischen Confession, mit Mund vnd Hertzen anhängig gewesen / vnd keines Haares breit davon jemahls abgeschritten seyn.

Wo bleibet derhalben die von Hopfio gerühmte Religions Einigkeit / zwischen diesen beyden Potentaten? Sie sind vielmehr / jhrem Glaubensbekändtnüß nach / so weit von einander vnterschieden geblieben / Als die Lutherische vnd Calvinische Lehre vnter sich abgesondert seyn.

Auff das Niemand hieran zu zweiffeln habe / noch das Wiederspiel / an seiten der Höchstseel. Königl. Mayt. zu Schweden / sich einbilden möge / so geb ich einem jeglichen nachgesetzete [illegible] oder Proben des recht Lutherischen Hertzens / welches Ihre Königl. Mayt. gehabt haben / zu bedencken.

Ist es nicht für eine scheinbarliche Probe jhres recht Lutherischen Hertzens zu achten? Das Sie in dero höchstlöblichen Königreichen der Schweden / Gothen vnd Wenden / wie auch in den vbrigen incorporirten Landschafften gar keine andere Lehre / als einig vnd allein dieselbige / so der vnverenderten Augsspurgischen Confession gemeß ist / haben Jemand zu predigen gestaten wollen / wie sehr Sie auch / wol von hohen Personen / solches zu verhengen / sind gebeten worden.

Ist es nicht vor eine wahre Probe Ihres recht Lutherischen Hertzens zu achten? Daß Sie in dero gantzen Armee, keinem Obersten haben vergönnen wollen / einen Calvinischen Prediger öffentlich zu halten: Sondern dagegen / durch ein Special Mandat / dero Verordneten Feld Consistorio vnd dessen præsidi Allergnädigst befohlen / daran zu sein / das wolqualificirte Reine Lutherische Personen zum Feldprediger Ampt / bey allen vnd jeden Regimenten des Krieges Volckes / möchten bestelles werden

Solte es auch hiebeneben nicht für eine gewisse Probe Ihres gehabten recht Lutherischen Hertzens zu schetzen sein? Was Ihre Höchst Sel. Königl. Mayt. auff mein vnterthänigsts Anbringen / mir am 20. De-

cembr. Anno 1631. auff dem ChurMäintzischen Schloß / zur gnädigsten Antwort gaben. Denn als ich domahlen / auff guter Leute begehren / bey Ihrer Höchstseel. Königl. Mayt / in unterthänigster gebür / dafür intercedirte, daß sie allergnädigst verhüten wolten / damit nicht der Calvinismus, nach abgetriebener Gefahr des Papismi, möchte an einem fürnehmen Ort / dessen Nahme jetzund zu specificiren unnötig ist / eingeschoben werden / weil solche Einschiebung mit grossem schaden vieler Seelen zugehen würde: Da antworteten Ihre Königl. Mayt. mir dermassen Christlich und Höchstlöblichst / daß sie sprachen: **Da behüte GOtt für / daß man dem Papistischen Teuffel solte entsprungen seyn / und dem Calvinischen wiederumb in den Rachen lauffen: Es were gleich viel / durch welchen weg jemand ins Verdamniß käme / entweder durch den Papistischen oder Calvinischen. Denn daß sind zweyerley Irrwege. Wer nur auff einen derselbigen sich begibt / der ist dem Verdamnüß nahe.** Hactenus verba Regis.

Also auch / wie ich / über einem andern Geistlichen Casu, Ihrer Höchstseel. Königl. Mayt. allergnädigste Meinung unterthänigst explorirte, mit erzehlung / was sich im Januario Anno 1632. zu Moßpach in der ChurPfaltz begeben hette / in dem der H. Major des Kochtitzkischen Regiments / Nahmens Adam Oderßky von Lyderaw / auff inständiges flehen und bitten vieler Bürger daselbst / und mit consens des Raths / einen Lutherischen Prediger / M. Johannem Bernhardum Zehe genandt / hette eingesetzet / welchen aber ein auch newlich angenommener Calvinist / mit nahmen Philip-Stephanus Holeus, sich bemühete wieder außzubeissen / drumb wündschete wolgedachter H. Major / Ihrer Königl. Mayt. gnädigste resolution hierüber / durch mich / zuvernehmen / wornach er sich solte zurichten haben / weil er des Orts mit etlichen Königlichen Reutern in Guarnison lege: Da sagten Ihre Höchstseel. Königl. Mayt. den 3. Februarij dicti Anni in Maintz zu mir also: **Schreibet dem Majorn**

Zorn / daß er dem Lutherischen Prediger zu Moßpach soll meinet wegen Schutz halten. Dem Calvinisten aber sol er befehlen / friedlich zu leben / will er anders da bleiben. Thut er daß nicht / so soll man jhn wegjagen.

Endlich ist es ja nicht anders / als eine sonderbahre Probe des rechte Lutherischen Hertzens / so Jhre Höchstsel. Kön. Mayt. allewege gehabt / vnd biß an jhren letzten Seufftzer behalten haben / daß Sie bey denselbigẽ Tractaten / welchen wegen Errettung der Chur Pfaltz aus des Feindes Händen / zu Franckfurt am Mayn / sind gepflogen worden / mit außtrücklichen Worten haben bezeuget: Wofern die Angeborne Obrigkeit der Chur Pfaltz begerte / durch Gottes Krafft / vnd durch Jhrer Königl. Mayt. zu Schweden siegreiche Krieas Waffen / von den Feinden liberiret zu werden / so solte Sie vorher schrifftlich angeloben / vnsern Glaubensgenossen / den Lutherischen / in gedachter Chur Pfaltz das publicum exercitium nostræ religionis zu vergönnen / vnd sie dabey nicht zubetrüben. Auff daß auch dieselbigen Lutherischen Prediger / welche dahin würden beruffen werden / desto sicheren Schutz möchten haben / so solte gleichsfals die Chur Pfältzische Obrigkeit / in jhrem territorio, lassen ein Lutheranum Consistorium anrichten. Wo daß vnd dergleichen nicht geschehe / so begehrten Jhre Höchstseel. Königl. Mayt. zu Schweden kein Pferd / wegen befreyung der Pfaltz zu satteln. Denn sie weren nicht kommen / die Calvinisterey fortzupflantzen: Sondern vielmehr jhre Glaubensgenossen / die Lutherischen / durch Gottes hülffreichen Beystandt / wieder daß Papst Joch zu defendiren: Wolten aber die Calvinisten solcher defension mit geniessen: So solten sie auch hinwierumb Jhrer Königl. Mayt. Glaubensgenossen nicht zuwieder handeln.

Auß diesen vnd dergleichen viel mehrern Criteriis vrtheile nun / wer vrtheilen kan / ob der Höchstseeligste vnnd Glorwürdigste König zu Schweden / Gustavus Adolphus M. Christmildester gedächtnüß / mit Könige Friderico auß Böhmen / in der Religion / zumahl auff Calvinischen schlag / sey einig gewesen / wie es der Hopfius indigitiret hat? O Nein. Jhre Höchstseel. Königl. Mayt. sind nicht solch ein vnbeständiges Rohr gewesen / daß sie sich solten haben vom Winde der mancherley

Lehre hin vnd her lassen weben: Sie haben gantz nicht auff beyden seyten gehincket/gleich wie der jenige Neutralisten art ist/die jhres Glaubens grund noch nicht recht geleget haben.

Drumb halte ich daß Vorgeben des Hopfij in diesem passu eben so falsch vñ nichtig/als jenes Geschrey für 2 Jaren war/welchs etliche Calvinisten/ nebenst jhren Favoriten, zu Maintz wieder mich auffbrachten/ da sie es mit gesparter Warheit außsprengten/sampt solten Jhre Höchstseel. Kön. Mayt. mir deßhalben einen Filtz gegeben haben/daß ich/in der Maintzischen Schloßkirchen/ nach anleitung des fürgehabten Textes/ Calvinische Irrthüme gestraffet hette. Eben derselbe Lügen Geist/ welcher domahlen/durch seine Werckzeuge / von dem mir gegebenen Filtze/ ein vergebliches Plauderment machete/ regiret noch heut zu Tage in denen/die Jhre Höchstseel. Kön. Mayt zu Schweden / præter omne ejus meritum, des Calvinismi zu bezüchtigen sich nicht entferben.

Caput II.

Vom Königlichen Indult, die Bestellung der Kirchen vnd Schulen in der ChurPfaltz betreffend.

HJevon schreibet vnd spricht Hopfius in seiner Predigt also: Jhre Königliche Mayt. auß Schweden/Hochseeligsten Andenckens/ haben in Anno 1631. Dienstags nach dem ersten Sontag des Advents/durch den Herrn *Doctor Iohannem Fabricium*, dero zeit Königlichen Hoffpredigern / wegen bestellung der Kirchendienste / in Churfürstlicher Pfaltz / allergnädigst *Indult* ertheilet/ damit in Gottes nahmen fortzufahren/ die Pfarren vnd Schuldienste bestes fleisses vffs treweligste zu bestellen.

Bey diesen Worten des Hopfij, hat es nicht sonderliches zu bedeuten/ daß er meinen Nahmen/ per errorem, vnrecht anzeucht/ in dem er Mich Johannem Fabricium nennet/ da ich doch Jacobus heisse.

Es ist auch ein geringer Fehler an jhm/dadurch er sich/wegen der Zeit verstosset vnd verjrret/ weil er fürgibt/ es sey das Königliche Indult in Anno 1631. Dienstags nach dem ersten Sontag des Advents/ durch mich ertheilet/da doch er/der Hopfius, nur allererst in Maintz zu mir gekommen/

kommen ist/ drey Wochen nach der von jhm benanten Zeit/ nemblich den 19. Decembr. des obberürten Jahres/ welcher einfiel auff den Montag/ nach dem 4. Sontag des Advents. Aber diese Vmbstände der Zeit fahren ins Holtz/ weil sie wenig auff sich hat.

Was aber die Hauptsache dieses andern Capittels betrifft / so redet Hopfius seinen blossen Willen daran / wenn er fürgibt: Daß Ihre Höchstseel. Königl. Mayt. auß Schweden / durch mich / als jhren gewesenen vnwürdigen Hoffprediger/ wegen bestellung der Kirchendienst in Churfürstlicher Pfaltz/ solten allergnädigst Indult ertheilet haben/ etc.

Dann es ist solch Indult von Ihrer Königl. Mayt. mir niemals intimiret, noch durch mich andern Leuthen hinwiederumb verkündiget worden.

Dencket Hopfius bey sich selbst zurück/ an den Verlauff zwischen jhm vnd mir/ so wirds jhm sein eignes Gewissen sagen / daß er/ vff vor erwehneten Tag/ in meiner Herberge zu Maintz / sich bey mir habe eingestellet/ mit vermeldung / wie daß er für sich / vnnd im Nahmen anderer Churpfältzischen Exulanten, meines Raths pflegen vnd gern wissen wolte/ wessen sie sich bey jetzigem jhrem Zustande / verhalten solten. Denn es were an dem/ daß jhre vorige Patroni in der ChurPfaltz hetten an sie geschrieben / vnd sie hinwiederumb zu jhren gehabten Alten Pfarrdiensten/ nach geschehener Außweichung der Papisten/ beruffen. Sie wüsten aber nicht / ob es Ihre Königl. Mayt. zu Schweden auch in Vngnaden empfinden möchte / wann sie jhre gehabte Pfarr Ampter wieder antreten würden.

Darauff hab ich dem Hopfio für mich / aus meinem selbsteigenen Gutachten / nicht aber / auff eingeholeten Königlichen Befehl / diese Antwort gegeben: Wofern die Sache in den Terminis bestünde/ als er berichtete/ das nemlich er / vnd seine Mitverwandte Exulanten, von den rechtmessigen Patronis jedes Orts/ durch ordentliche Vocation, zu jhren Alten Pfarren vnd Schuldiensten / wiederumb beruffen weren / so hielte ichs dafür / sie köndten solchem Beruff / in Gottes Nahmen / wol folgen/ vnnd hetten sich dabey keiner Hindernüß noch Gefahr / wegen Ihrer Höchst Sel. Königl. Mayt. zu besorgen. Denn Ihre Königl. Mayt. liessen eine jegliche Obrigkeit jedes Orts/ in jhrer Jurisdiction, vnperturbieret verbleiben: Weren auch sonst nicht willens/ jemand in Gewissens-

sachen/

sachen / etwas auffzubürden / dazu er nicht lust hette. Weil die Psycho Tyrannis oder der Gewissenszwang von vns / an den Papisten/würde gethadelt/so were er vnsers theils/bey Lutherischen Regenten/ vnd also auch nicht/bey Ihrer Höchst Sel. Königl. Mayt. gebreuchlich.

Diß sind die Formalia gewesen/damit ich/ auff die Frage des Hopfij, Mich/für meine Person erkleret habe.

Nun trit er aber auff/ vnd verdrehet mir dieselbige meine Wort/ weil er sie in den frembden Verstandt zeucht/als wenn Ihre Höchstseel. Königl. Mayt. durch mich hetten Indult ertheilet / mit bestellung der Pfarren vnnd Schuldienste / in Churfürstlicher Pfaltz / bestes fleisses auffs trewlichst fortzufahren.

Lieber / wie reimet sich doch daß miteinander? Wenn gesaget wird: Doctor Fabricius hat für sich/ nach seinem selbsteignen Christlichen gutachten/ es dafür gehalten / daß die Pfälzische Exulanten auff empfangene vocation jhrer Obern / wol möchten zu jhren vorhin bedienten Alten Kirchen/vnd Schul Ämptern sich wieder begeben.

Ergò, so ist Königliches Indult darüber ertheilet.

Wie? Ist dann Königliches Indult, vnd Doctoris Fabricij Gutachten einerley? Oder befindet sich kein Vnterscheid dazwischen?

Item/ wie klappet doch diese Schlußrede? D. Fabricius hat gesaget: Diejenigen Exulanten, welche von jhren Patronen einen ördentlichen Beruff hetten / wieder zukommen in jhre vorige Stelle / die möchten in Gottes nahmen/ wol hinziehen.

Ergò, so hat Königl. Mayt. zu Schweden allergnädigst Indult ertheilet / die Pfarren vnd Schuldienste in Churfürstlicher Pfaltz (vnd zwar indefinitè davon zu reden / massen dann die Wort des Hopfij indefinitè gesetzet sein/ auff daß / data occasione, eine universalis Propositio darauß desto füglicher könne formiret werden) bestes fleisses auffs trewlichste zu bestellen. Was ist doch hie für eine ratio consequentiæ?

Ich meine ja/es sey ein anders/wenn etliche Exulanten, vermöge des zugeschickten Beruffes / sich wieder zu jhren alten Diensten wenden. Vnd aber ein anders / wenn ins gemein die Churpfälzische Pfarren vnd Schuldienste bestellet werden. Jenes stehet den vocirten Dienern zu. Dieses aber dem Ordinario Magistratui jedes Orts / der daß Jus vocandi

hat.

hat. In welchem Jure vocandi Ihre Höchst Sehl. Königl. Mayt. Niemande haben begehret einzugreiffen. Sonderlich an den Orten / da sie es mit A[illegible]rten Bundsverwandten zu thun hetten.

Es ist aber leuchtlich zu ermessen / warumb Hopfius seine Wort also verzwicket vnd verwickelt habe / auff daß er nemlich / durch sein angegebenes Königliches Indult, möchte den Leuten einen blawen Dunst für die Augen machen / vnd sie desto bequemlicher auff die falsche opinion verleiten / dadurch sie sichs einbilden solten / es were die Höchstsel. Königl. Mayt. zu Schweden / ein guter Patronus vnd Fautor der Calvinischen Lehre gewesen: Wie dann jhrer viel gantz vngeschewet sich dessen nochmahln woll rühmen. Aber dieselbige opinion hab ich schon / beym vorhergehenden Ersten Capitel / verhoffentlich zur gnüge vmbgestossen vnd wiederleget. Darumb wil ich / zu jhrer weitern refutation, keinen vberflüssigen WortVerlust mehr machen.

Caput III.

Vom Königlichen Verbott der Calumnien, derer sich die Prediger gegen einander enthalten sollen.

Hievon bringet Hopfius dieses für / daß er saget: Ihre Königl. Mayt. aus Schweden haben zugleich diß Allergnädigst befehlen lassen / daß man allen Predigern starck einbinde / daß sie sich aller *Calumnien* vnd Lästerungen gegen einander enthalten / gestalt dann *Doctor Fabricius* seinen anbefohlenen *Castrensibus* vnd Feldpredigern auch ebenmessig anbefohlen.

Ingleichem auch haben Ihre Königl. Mayt. auß Böhmen / Höchstseel. andenckens / als der ChurPfaltz angeborner Landherr / durch dero verordneten KirchenRath / mit allem Ernst / eben den alten Befehl / der bey ChurPfaltz in Friedenszeiten lengst hin *publiciret*, darin wiederholen / vnd alles *Calumniren* vnd Lästern wieder die Evangelischen höchlich verbotten / vffs newe *publiciren* lassen.

Der Churpfältzische Befehl / von dessen wiederholeten Publication Hopfius allhie redet / ist anfänglich im Jahr 1613. zu Heydelberg gedrucket / auch im selbigen Jahr zu Amberg wieder auffgeleget worden. Sein

Inhalt

Inhalt vnd Zweck zielet fürnemlich dahin / den getrewen Lutherischen Predigern die Zunge gleichsam zu binden / vnd den Mund zu verstopffen / daß sie nicht freye Macht mehr haben möchten / die Calvinischen Irthume auff der Cantzel öffentlich zu straffen / aus Gottes Wort zu wiederlegen / vnd alle Christliche Zuhörer / mit gebürmessigem Amptseyfer dafür zu warnen.

Dann solch Warnen vnd Wiederlegen der Irrthüme / mus den Calvinisten / in jhrer Newerfundenen Grammaticâ, heissen ein Calumnieren vnd Lestern. Da sie doch / durch solche verkehrete bößliche deutung des officij Elenchtici, sich selbest zu Calumnianten machen / dieweil sie / wieder jhre eigenes besser Wissen vnd Gewissen / dasselbige Straffampt des heiligen Geistes mit einem bösen Nahmen belegen / welches in der Gemeine Gottes / durch die thewren Propheten / durch Christum Jesum selbest / durch die Apostel / vnd alle rechtschaffene KirchenLehrer / jederzeit ist geführet worden: Mus auch ohne vnterlaß hinfüro Continuiret werden / wofern anders die Reine sehligmachende Christliche Lehre / wieder die hereinschleichende Irrsall soll erhalten / vnd Lauter erkläret werden.

Was die Königl. Mayt. aus Böhmen / durch die ernewerte publication des gedachten Befehls / haben gethan vnd thun lassen / dafür mögen die Jenigen dem gerechten Richter Christo JEsu antworten / welche sie dazu persuadiret vnd beredet haben. Mich gehet solches nicht an.

Betreffent aber die Königl. Mayt. zu Schweden / auß derselbigen Munde hab ich niemaln den kleinesten Tüttel oder Buchstaben / viel weniger ein gantzes Wort / oder etwas mehr gehöret / dadurch den Predigern were starck eingebunden worden / sich aller Calumnien vnnd Lästerung gegen einander zu enthalten. Denn Ihre Höchstseel. Kön. Mayt. haben / nach dero von Gott erlangetem hocherleuchtetem Verstande gar wol gewust / daß / ob gleich Niemande gezieme seinen Nechsten zu lestern / weil der HErr die Lästerer wird zuschmeissen Psal. 72. So müsse deñoch Thesis vnd Antithesis doctrinæ, pro concione, neben einander tractiret werden: Ein Bischoff oder Lehrer müsse mächtig seyn / zu ermahnen durch die heilsame Lehre / vnd zu straffen die Wiedersprecher / Tit. 1. Auch sey die heilige Schrifft selbst nütz / so wol zur Straffe / πρὸς ἔλεγχον, als zur Lehre vnd zur Besserung / 2. Tim. 3. Daher es dann keinem Menschen gebühren wolle / den Geist zu dempffen / wann er durch seine Rüstzeuge / die Welt vnd jhre Liebhaber straffet / 1. Thess. 5. Joh. 16. Was

Was derwegen/Krafft dieser jetzt angezogenen Biblischen Sprüche/ GOtt selber den Predigern / durch jhre Straff Ampt zu verrichten hat geboten/ das haben Höchst S. Königl. Mayt. dero bestalten Kirchendienern zu vnterlassen nimmermehr eingebunden : Sondern es ist Jhr vielmehr von Hertzen lieb vnd angenehm gewesen zu erfahren / wo Jhre Prediger sich nach dem Göttlichen Mandat gerichtet / dadurch jhnen aufferleget ist/für allerley falsche Propheten zu warnen/Matth. 7. Vnd den frechen Verführern das Maul zu stopffen/auch die / so jhnen Gehör geben / vmb der Sache willen / scharpff zu straffen / auff daß sie gesund sein im Glauben/vnd nicht achten auff Menschen Gebot / welche sie von der Warheit abwenden/Tit. 1.

Meinent halben kan sich Hopfius auch mit keinem fug noch billigkeit darauff beruffen / daß ich solte den Castrensibus oder Feld Predigern ebenmessig anbefohlen haben/der obbeschriebenen / vnd nach der Newen Calvinischen Grammatic explicirten, Calumnien sich zu enthalten.

Diß leugne ich zwar nicht/daß ich etwan 4. oder 5. Feldpredigern/als sie privatim in Würtzburg bey mir gewesen/zu Gemüth geführet habe/ wie es in den Päbstlichen örten / da wir vns zu der zeit mit einander befunden / nötig were/den Elenchticum usum cujusvis textus in concionibus explicandi, mehr auff die Wiederlegung der Päbstlichen Jrrthüme zu richten/als der Calvinischen/dieweil wirs in den Landen mehr mit Papisten/als mit Calvinisten zu thun hetten.

Wo Hopfius, wegen dieser meiner gethanen Erinnerung/ein anders/ vnd mehrers / als ich hie angezeiget habe / jhm treumen lesset/so wird er nur damit durch sich selbst betrogen. Denn was ich diß fals vor 2. Jahren habe geredt / dessen sollen vnd können mir / auff den Nothfall/ein gutes Zeugnus geben die noch lebendige Feld Prediger / zu denen ich solches geredet/ jhrer zween/nemlich/M Johannes Sigvvartus. vnd M. Johañes Hertelius. sind zwar im HErrn schon entschlaffen. Aber M. Nicephorus Kesselius, jetzo J. F. Gn. Hertzog Bernhards von Weymar Hoffprediger/auch M. Georgius Gunmundi, Suecus, mein gewesener Collega am Königlichen Hofe/vnd H. Petrus Mede, des Königl. Alten Leib Regimentes wolverdienter Feld Prediger/sind noch am Leben/vnd dieselbigen wissens / was ich zu jhnen gesagt habe / Als ich nur/aus schuldiger Pflicht vnd Vorsichtigkeit bin sorgfeltig/dafür gewesen/daß die refutationes

tiones der Irrthüme nicht möchten an vngebürlichem Orth vnd Stelle getrieben werden: Sondern das alles möchte ordine & decenter auch justo loco geschehen.

Caput IV.

Vom Vergleich / der zu Leipzig zwischen beyderseits Theologen getroffen.

Hopfius fehret/ in seiner offtgedachten Predigt / weiter fort zu *praetendiren*: Es sey von Ihrer Höchstseel. Kön. Mayt. auß Schweden befohlen worden; Man solle es vnter des (nemblich weil die Prediger der vorberürten *Calumnien* sich gegen einander enthielten) wegen der außgesetzten Puncten/ auff dem Fuß bleiben lassen / wie es auff dem Tage zu Leipzig verglichen.

Hiebey muß ich nur eins vnd anders kürtzlich erjnnern. Zuforderst sehe ich nicht / ob des Höpfij Phrasiologia oder gebrauchte Redensarth bestehen könte/ weñ sie genaw examiniret würde. Denn es ist vom jhm noch nicht erwiesen/ ob die Herren Theologi, derer drey vnsers Theils/ dann auch jhrer drey Calvinischen theils/ im Martio des 1631. Jahres/ nicht nur einen Tag allein / sondern etliche Tage nach einander / eine gütliche Vnterredung zu Leipzig gehalten haben/ in solcher Ihrer Vnterredung mit einander verglichen seyn. Die Acta dieses Colloquij bezeugen zwar jhren mutuum consensum in den meisten Articuln der Augspurgischen Confession / wofür man GOtt dem HErren höchlich zudancken hat: Gleichwol aber ist jhre mutuus dissensus, beym Articul von der Person Christi / vnd vom H. Abendmal / zum klerlichsten mit an den Tag gegeben worden. Vnd weil sie hierüber beyderseits zu dem mahl noch nicht haben einstimmig werden können/ als sind solche streitig gebliebene Stücke/ zu künfftiger fernerer Vnterredung / vnd mehrer Außführung von jhnen gestellet worden.

Darumb mag gegen wolermelten Herren Theogogis utriusq; partis, der Hopfius seine gebrauchte Arth zu reden / wodurch er das Leipzische Gespräch für eine geschehene Vergleichung außgeben wil / auffs beste entschuldigen/ wie er kan/ Ich lasse jhn dafür sorgen.

Inmittelst aber nimbt michs wunder/wie er habe sagen dürffen: Daß man/wegen der außgesetzten Puncten/auff dem Tage zu Leipzig sich verglichen. Dann was außgesetzte Puncten seyn / die können ja nicht für verglichene geachtet werden. Vnnd hinwiederumb / was verglichene Puncte seyn/die könen nicht für außgesetzte gerechnet werden. Wo man anders manifestam contradictionem in Adjecto vermeiden will.

Nochmehr vnnd hefftiger verwundere ich mich drüber/wie doch der Hopfius so thürstiglich habe vorgeben dürffen: Daß von jhrer Höchst-seel. Kön. Mayt. zu Schweden befohlen sey; Man solle es / wegen der außgesetzten Puncten/ auff dem Fuß bleiben lassen/ wie es auff dem Tag zu Leipzig verglichen. Denn Ihre Höchstseel. Kön. Mayt. haben / daß Lipsiense Colloquium der Herrn Theologorum, meines wissens/ nicht gelesen: Sondern als Ihr/ zu Franckfurt an der Oder / ein Exemplar davon/durch einen Hochansehnlichen Legatum / der sonsten mehr Sachen bey Ihrer Mayt. zuverrichten gehabt / war eingeliefert worden / da funden sie/ wegen Ihrer überheuffeten Krigsgeschäffte/nicht zeit/ dasselbige durch zulesen: Gabens derohalben in dero Cantzeley hin / daselbst auffzuheben. Vnd also ist das jetztgedachte Exemplar von Franckfurt ab/nebst andern Königlichen Cantzleysachen/ an solch einen Orth geschicket worden / dahin Ihre Höchstseel. Kön. Mayt. nicht wieder gezogen sind/von dannen es auch nicht ist zu rück geholet worden/daß sie es hetten lesen können.

So hab ichs auch niemals erfahren / ob irgend ein ander Exemplar derselbigen Leipzischen Vnterredung möchte Ihrer Höchstseel. Königl. Mayt. von Jemande zu handen gebracht worden seyn.

Nun sind sie es aber/ in Ihren geführten Höchstlobsambsten Königlichen Actionibus, nimmer gewohnet gewesen / von solchen Dingen etwas zu statuiren, zu ordnen vnd zubefehlen/derer Wissenschaff sie vorhin nicht gründlich hetten eingenommen.

Wie kans derwegen wahr seyn / daß Ihre Höchst S. Kön. Mayt. solten/nach dem Vorgeben des Hopfij, befohlen haben / es / wegen der außgesetzten Puncten/ auff dem Fuß bleiben zulassen / wie es auff dem Tage zu Leipzig verglichen?

Wofern hierüber ein Königlicher Befehl an die FeldPrediger were abgegangen / so würde mir derselbige auffs allererst sein zugekommen/

 als

als der ich/ ohne üppigen Ruhm zu melden/ von Ihrer Höchst S. Kön. Mayt. bin zum Inspectore der sämptlichen Feld Prediger/ vnd zum Directore aller fürfallenden Geistlichen Kirchensachen bestellet gewesen. Ich weiß aber davon das geringste nicht. Drumb kan ich auch dem Hopfio nichts hierinn geständig seyn.

Vielleicht ist es aber an dem / daß Höpfius sich noch eins vnterstehet/ Sophistischer vnd verkehrter weise/ meine zu jhm gesprochene Wort für einen Königlichen Befehl anzuziehen.

Denn ich weiß mich dessen noch gar wol zu bescheiden/ daß ich zu jhm/ in Maintz / da er bey mir war / im gehabten discurs gesagt habe: Weil jhres theils Theologi, welche mit den Vnserigen zu Leipzig jhre gütliches Gespräch gehalten/ sich zimlich hetten angelassen / vnnd viel verworffen von den alten Irrthümen jhrer Vorfahren: Ja weil sie sich auch hetten freywillig anerboteen/ mit vns hinführo noch näher zusammen zutreten: So wolte ich dannenher den Höpfium gebeeten vnnd trewhertziglich ermahnet haben/ daß Er/ nicht allein / für seine Person / der zu Leipzig gepflogenen Handlung wolte ingedenck seyn / vnnd zu fernerer glücklicher fortsetzung derselbigen/ sein bestes thun helffen: Sondern auch auch andere seine Mitgenossen dazu mit anreitzen. Wie ich dann / an meinem Ort/ dergleichen in acht zunehmen geneigt were.

Diß vnd kein anders ist von mir / des Leipzischen Colloquij halben/ gegen jhm erwehnet worden. Worüber ich die censur aller vnparthey-ischen Richter keinen schew trage.

Caput V. & ultimum.

Von Königlicher Erklärung / wegen auffrichtung der guten Einigkeit / vnter den Evangelischen.

Hievon lauten des Hopfij Wort also / daß er spricht: Sonsten erkläre sich Ihre Königl. Mayt. auß Schweden allergnädigst/ wen̄ der liebe Gott Ihr auß diesem trübē Wesen außhelfen werde/ jhre Haupt so sanfft nicht nieder zulegen/ biß daß gute Einigkeit vnd ein recht Brüderlich Vertrawen/ vnter den Evangelischen / wieder auffgerichtet werde: Darauß zu sehen/ daß Ihre Mayt. diese Einigkeit von

von Hertzen Ihr lassen angelegen seyn / vnnd sonder zweiffel / auß dem Munde Christi / diß Gebet zu GOtt dem Himlischen Vatter offt mit inniglichem Seufftzen gesprochen: Heiliger Vatter / erhalte sie / in deinem Namen / die du mir gegeben hast / dz sie auch eins sein / gleich wie wir.

Was Hopfius allhie von der Königlichen Erklärung so gewiß asserirer vnd berichtet / gerade als wenn ers / aus Ihrer Höchstseel. Königl. Mayt. Munde selbst gehöret hette / bleibet bey mir noch so lange zweyfelhafftig / biß er gnugsame documenta deßwegen wird auffgewiesen vnd fürgezeiget haben.

Wer weiß es aber inmittelst nicht? Daß Ihre Majestät solch ein friedliebender König vnd Christlicher Herr sein gewesen / der nicht weniger / nach dem hochgewünscheten KirchenFriede vnd heylsahmer Einigkeit vnter den Evangelischen sich gesehnet: Als er dem Politischen Friedē nachgestrebet hat. Vnd gleich wie Ihre Höchstseel. Königl. Mayt. zur erlangung vnd restabilirung des verlohrnen Politischen Friedes / mit jhren angelegten Heroischen Kriegswaffen dermassen Ritterlich gestritten / daß sie auch Ihre Königliches Leben / mit vnsterblichem Ruhm vnd Ehren / darüber zugesetzet: Also sind freylich auch die Geistliche Waffen des Gebets bey Ihr in steliger übung gewesen. Wobey Sie dann / neben andern guten Gaben / die vom Vater des Liechtes müssen erbeten werden / vmb die gnadenreiche verleyhung des theurwerthen Kirchenfriedens / ebenmessig zu flehen vnd zu bitten / ohn allen zweiffel / nicht werden vnterlassen haben.

Wann Sie GOtt der HErr noch etliche Jahr beim Leben hette erhalten / Ihr auch / nach außgestandener vielfeltigen Vnruhe des Politischen Wesens / eine friedsame Zeit bescheret / so würden Sie an sich nicht haben erwinden lassen / dieselbige Religions Einigkeit / davon Hopfius redet / zu befördern.

Jedoch nicht anders / als nur mit dieser eingeschlossenen Christlichen bedingnng / daß durch solche Einigkeit / weder der Göttlichen Lehre / noch der gebührenden Ehre vnsers Heylandes JEsu Christi / daß allerwenigste nicht hette mögen entzogen vnd abgebrochen werden.

Dann so Ihre Höchst S. Kön. Mayt. bey allen jhren fürkommenen Politischen Friedens-tractaten, jhre eigene Königliche reputation, Ehre vnd Hoheit nimmermehr haben wollen durch jemand schmälern oder

verkleinern lassen: Wie könten sie dann/bey Ihrem sonderbahren/welbekanten Eyfer der Gottseligkeit/willens gewesen sein/in vorstehender Handlung über einem Kirchenfrieden/etwas zu verhengen vnd nachzugeben/daß die Schrifftmessige Lehre von des Herren Christi Majestät vnd Herrligkeit einigerley weise schwechen oder brechen möchte?

Solten Ihre Höchst Sel. Königl. Mayt. dero/leyder/jetzt zugeschlossen Königliche Augen noch offen haben/vnd Ihre/durch den höchstbetrawrlichsten Todtes band nümehr gebundene Zunge noch regen können/wie dasselbige wol viele tausend Christliebende Hertzen/nebst mir wünschen möchten: So bin ich dessen gantz vnd gar versichert/daß Sie sich selbst hierüber gleicher gestalt resolviren vnd erklären würden/als es von mir dieses Orts gesetzet vnd vermeldet wird.

Inmassen dann dieser mein Satz auch gar eigendlich vnd allerdings vbereinstimmet/mit dem hertzeyferigen Gebet/welches vnser Heyland Christus JEsus/beym Johanne am 17. Capit. gethan hat/da er nicht simpliciter, noch bloß dahin: Sondern mit einbedungenen Gewissen conditionibus, für die Einigkeit seiner Gläubigen gebetet hat: Daß sie nemblich also möchten eins sein. 1. Gleich wie der Vater vnd Sohn eins sind. 2. Daß sie auch dabey möchten erhalten werden/in seinem Nahmen. Vnd dann 3. daß sie geheiliget würden in der Warheit. Welche Warheit ist Gottes Wort.

Diese Conditiones, welche Christus an sein Gebet hat angehenget/müssen wol erwogen vnd in acht genommen werden.

Nun ist aber der Himlische Vater/mit seinem geliebten Sohne Christo Jesu/dermassen eins/daß Er den Sohn wil geehret haben/wie sich selbest Joh. 5. v. 23. Wo wir derohalben/nach Art des Himlischen Vaters vnd seines eingebohrnen Sohns/recht wollen einig werden/so mussen wir dem HERRN Christo an seiner Ehr daß allergeringeste nicht abzwacken/noch Ihm/nach seiner angenommenen vnd mit der ewigen Gottheit persöhnlich vereinbarten Menschlichen Natur/blosse dona finita oder endliche Gaben nur zuschreiben: Sondern erkennens vnd bekennens vielmehr/im rechten wahren Glauben/daß Christus/auch nach seiner Menschheit/bey dem Vater selbst verkläret sey/mit eben derselbigen vnendlichen Klarheit/die Er/nach seiner Gottheit/bey Ihm gehabt hat/ehe denn die Welt worden ist/Joh. 17. vers. 5.

Sollen

Sollen vnd wollen wir auch ferner/bey der fürgeschlagenen guten Religions-Einigkeit/in des Herren Nahmen erhalten werden: So wird vnter andern diß von vns erfördert/daß wir die Ordnung vnd Einsetzung des Heiligen Abendmahls Christi JEsu nicht anders deuteln/noch drehen vnd außlegen/als es die gesprochene Testaments Wort des HErrn JEsu mit bringen. Denn solche Testamentswort vnd Einsetzung vnsers Heylandes die gehören freylich mit zu seinem Allerheiligsten Nahmen.

Wollen wir auch beschließlich zu solch einer guten Einigkeit schreiten/ dabey wir in der Göttlichen Warheit mögen geheiliget werden/wie der JEsus selbst dieses hat gewünschet: Ey so missen wir den fleischlichen Gedancken/die aus der Vernunfft gesponnen werden/vnd dem Christlichen Glauben sehr wiederstreben/nicht nachhängen: Sondern gehen viel lieber/in Erklärung aller vnd jeder Articul vnser Christlichen Religion, einher/nach der Einigen ohnfeilbahren Regel der heiligen Göttlichen Schrifft/Gal. 6.v.16. Ja/auff daß wir/in der besagten Göttlichen Warheit/recht mögen geheiliget werden/sein/vnd bleiben/so mus man die Stifftung des Christlichen Religion-Friedens/aus purlauterer hertzgründlicher Lust zu derselbigen Göttlichen Warheit/nicht aber/ aus begierde eines irrdischen hinflüchtigen Gewinstes suchen vnd begehren.

Dafern diese/vnd alle andere hieher gehörige conditiones fürhanden sind/wollan/so rathe vnd helffe zum Friede/wer rathen vnd helffen kan. Denn solche seine Arbeit wird in GOtt gethan seyn/vnd nicht ohne sonderbahren Nutzen abgehen.

GOtt aber/ohn den wir nichts gutes vermögen/wolle selber daß beste hiebey thun/vnd sein gnädiges Gedeyen dazu geben/auff daß je eher je lieber alle hiebevor geschwebete Streitigkeiten mögen abgeschaffet/ der Friede aber/mit der himlischen Warheit/also zusammen gefüget werden/daß sie sich vnter einander begegnen vnd küssen mögen/AMEN/ AMEN.

ENDE.




Digitized by Google


Digitized by Google